Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Sondergebiet Geltendorf-Reiterhof, Verz.Nr. 1.26

A. Präambel

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §2 Abs.1 und 4, §9 und §10 Baugesetzbuch (BauGB). Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Festsetzungen durch Text

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird nach §11 BauNVO als Sondergebiet (SO) für das Betreiben eines Reiterhofes festgesetzt. Zulässig sind Anlagen und Gebäude für Pferdesport, -haltung und -zucht sowie im Wohngebäude eine Wohnnutzung für Eigentümer und Betriebsangehörige.

Innerhalb der Baugrenze kann eine Reithalle errichtet werden. In dieser Reithalle sind Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Verkaufsstellen für Reitbedarf und Imbißwaren zulässig, soweit sie in Zusammenhang mit dem Betrieb des Reiterhofes stehen.

Maß der baulichen Nutzung – Überbaubare Grundstücksfläche

- Die in der Planzeichnung festgelegte Grundfläche gilt als Höchstgrenze.
- 2.2. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze festgelegt.

Höhenentwicklung

Die in der Nutzungsschablone festgesetzte Wandhöhe, Firsthöhe und Dachneigung gilt als Höchstgrenze. Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite, als Firsthöhe das Maß von Erdgeschoß-Fertigfußboden bis zum Dachfirst.

Grünordnung

4.1. Flächenversiegelung

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Verkehrsflächen wie Fußwege, Hofflächen und Stellplätze mit wassergebundener Decke, Rasengitter-, Naturstein- bzw. Betonsteinbelägen zu versehen. Bei der Verwendung von Naturstein- bzw. Betonsteinbelägen auf Stellplätzen sind zusätzlich Rasenfugen vorzusehen.

SO WH 5,0m

DN 20° FH 8,0m

885

984

Planzeichnung

842

1163

986

839

4.2. Die zu errichtende Reithalle ist entlang der Grundstücks-Außengrenzen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

Eingriffsregelung

- 5.1. Die Ausgleichsfläche von 200 m² wird auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 838 nachgewiesen. Die Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 5.2. Die Fläche ist mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen: Haselnuß, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Vogelkirsche, Hainbuche, Eberesche, Kornelkirsche, Feldrose

Pflanzengröße: Sträucher: 2 x v. 60 - 100 cm 2 x v. 175 – 200 cm

Reihenabstand: 100 cm

Pflanzabstand in der Reihe: 200 cm

Die Anpflanzung ist mittels einer Umzäunung zu sichern.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Abstandsflächen

1.1. Die Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 und 7 sind grundsätzlich einzuhalten

Einfriedungen

2.1. Einfriedungen sind im Sondergebiet prinzipiell zulässig. Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig. Die Einfriedungen sind als Maschendraht- oder Holzzäune mit einer max. Höhe von 2,00m zu errichten. Im Bereich von Zufahrten sind Tore oder Schranken zulässig.

Gestaltung

- 3.1. Als Dachform sind nur Satteldächer zugelassen.
- 3.2. Die Satteldächer sind mit rotem, nicht glänzendem und nicht reflektierendem Material zu decken. Für Wohngebäude ist Ziegel-/Betonsteindeckung vorgeschrieben.
- 3.3. Die Errichtung genehmigungsfreier Werbeanlagen ist zulässig.

III. Denkmalschutz

1162

- Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten (mindestens 2 Monate vorher) eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
- Nach Vorliegen des Ergebnisses der Sondierung hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD

836

1162/1

M 1:1000

Staatsstraße 2054

zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD.

- Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierung und der Ausgrabungen zu tragen.
- Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu

Hinweise

Wasserwirtschaft

- Haus- und Betriebsabwässer sind in den Kanal der Gemeinde Geltendorf einzuleiten
- Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Für die Versickerung nicht verunreinigten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Beachtung der Grundsätze gem. ATV-DVWK Merkblatt M153 zu planen und auszuführen.

Straßenverkehr

Vom Fahrbahnrand der Staatsstraße 2054 ist eine Anbauverbotszone von 10m einzu-

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Lagerung und Bepflanzung von mehr als 0,8m Höhe über der Straßenoberkante freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige Einzelbäume mit Kronenansatz nicht unter 2.50m.

Geotop

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 838 befindet sich ein Kalkofen (Geotop Nr. 181 GH 002). Dieses Geotop ist in seiner Substanz zu erhalten.

Erschließung

Der Grundstückseigentümer hat bei den Erdarbeiten zum Bau der Reithalle die Kabeltrasse der Stadtwerke Fürstenfeldbruck zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

- Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.
- Alle früheren in diesem Bereich getroffenen Rechtsvorschriften werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ungültig.

D. Planzeichen

Festsetzungen durch Planzeichen

Sondergebiet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Baugrenze



Gehölzreihe

Ausgleichsfläche



Überbaubare Grundfläche

WH

Wandhöhe

Firsthöhe

Dachneigung

FH

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Ein-, Ausfahrt

Hinweise durch Planzeichen



Gebäude Bestand



Wohngebäude

Sichtdreiecke



Angenommener Fahrbahnrand

Siegel

E. Verfahrensvermerke

(§2 Abs. 1 BauGB).

Bebauungsplans beschlossen.

17.05.2004 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Geltendorf, den .. 1.8. OKT. 2004

(Wilhelm Lehmann, 1. Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 14.10.2004...; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2004. in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2003 die Aufstellung des

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-

entwurf in der Fassung vom 04.03.2004 hat in der Zeit vom 26.03.2004 bis

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 29.07.2004 gebilligten

19.08.2004 bis 27.09.2004 stattgefunden (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 22.07.2004 hat in der Zeit vom

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2004

wurde vom Gemeinderat am 07.10.2004 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



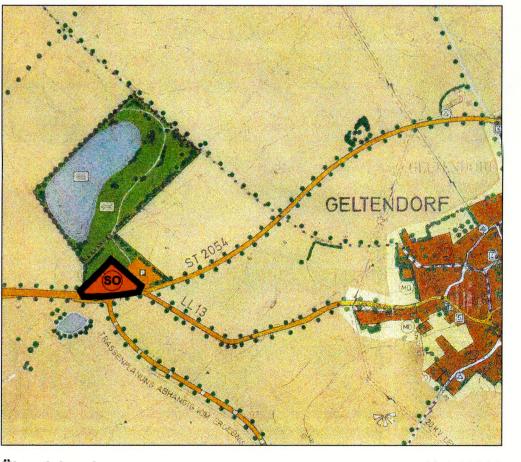
(Wilhelm Lehmann, 1. Bürgermeister)

Gemeinde Geltendorf



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Sondergebiet Geltendorf Reiterhof



Übersichtsplan

M 1:10000

GEMEINDE GELTENDORF

Schulstraße 13 82269 Geltendorf Telefon: 08193/9321-0 Telefax: 08193/9321-23 PLANUNG: STEINBRECHER + SCHNEIDER ARCHITEKTEN Abt-Thoma-Straße 3

82256 Fürstenfeldbruck Telefon: 08141/35481-0 Telefax: 08141/35481-2

Masstab: 1:1000

Planfassung vom 22.07.2004